

Grundsatz der Aktenvollständigkeit sollen sich stets die Unterlagen in der Akte befinden, auf die der Schuldvorwurf gestützt werde. Sei dies nicht der Fall, so habe der Verteidiger ein Einsichtsrecht.

Die Vortragsreihe schloss Ministerialrat *Klaus-Ludwig Haus*, Direktor des Landesverwaltungsamtes des Saarlandes a. D. mit einem Referat über die **Gültigkeit einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis in Deutschland**. Er kritisierte die „schwankende“ EU – Rechtsprechung in diesem Bereich und gab einen umfassenden Überblick über die zwischenzeitlich umfangreiche Kasuistik des *EuGH* und die verschiedenen Richtlinien.

Nach der ersten grundlegenden Entscheidung des *EuGH* vom 29. 4. 2004 in der Rechtsache *Kapper – C 476/01* sind EU – Führerscheine bei Beachtung des Wohnsitzes und einer Sperrfrist anzuerkennen („Anerkennungsprinzip“). Mit der zweiten grundlegenden Entscheidung, der Entscheidung in der Rechtsache *Halbritter* wurde klargestellt, dass Mitgliedstaaten vom Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaats ausgestellten Fahrerlaubnis nicht verlangen könne, dass er die Bedingungen

erfülle, die ihr nationales Recht für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach ihrem Entzug verlange.

Unter Bezugnahme auf eine der jüngsten *EuGH* – Entscheidung vom 1. 3. 2012 in diesem Bereich, die Rechtsache *Akyüz – C-467/10* aus, dass die Niederlassungsfreiheit auch dazu führen würde, dass man die Fahrerlaubnis in Ländern machen könne, in denen die Vorschriften weniger streng sind. Problematisch ist nach Auffassung von *Haus*, das es in Deutschland sehr strenge Anforderungen gäbe. *Haus* kritisierte mit den Worten „Fußgängerdeutsch sei dies nicht“ die verwirrende Rechtslage. Er forderte unter anderen, dass die MPU justiziabel gemacht werden müsse.

Wie gewohnt erhalten alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins die Vorträge in gebundener Form in der gleichnamigen Schriftenreihe. Unter Hinweis auf die 33. Homburger Tage, welche vom 19. bis 21. 10. 2013 stattfinden schloss *Gebhardt* die interessante Vortragsreihe. ■

Buchbesprechung

Personenschaden. Ersatzansprüche, Regulierung, Checklisten, Schriftsatzmuster, von *Jan Luckey*, Luchterhand Verlag 2013

Hat ein Ersatzpflichtiger, bei Verkehrsunfällen im Regelfall ein Kfz-Haftpflichtversicherer, einen Schaden zu ersetzen, geht es um den Ausgleich der erlittenen Einbuße. Da man das aber nicht immer so genau messen kann, ist das Ausmaß der gezahlten Entschädigungsleistung in hohem Maße vom Vorverständnis abhängig, mit dem man ein solches Problem betrachtet. Für den Ersatzpflichtigen darf es gemäß dem Bereicherungsverbot keinesfalls zu viel sein; für den Geschädigten und Regressgläubiger soll es nach der Zielsetzung der voll angemessenen Abgeltung des erlittenen Nachteils aber auch nicht zu wenig sein. Die Rechtsprechung des VI. Senats zieht – jedenfalls beim Personenschaden – seit Jahrzehnten neben eigener Vorjudikatur ganz überwiegend Erläuterungswerke heran, die aus der Feder von Autoren der Versicherungswirtschaft bzw. der für diese tätigen Anwälte stammen. Dem entsprechend restriktiv sind die Zusprüche (geworden). *Jan Luckey*, von Beruf Richter, hat nun ein Handbuch vorgelegt, das ausgewogen die Rechtslage darstellt. Es ist beeindruckend umfassend. Neben dem mit *Jaeger* verfassten Standardwerk zum Schmerzensgeld (derzeit in 6. Auflage 2011) liegt nun ein umfassendes Werk zum gesamten Personenschaden vor.

Inhaltlich enthält das Handbuch alles, was ein mit Fragen der Regulierung von Personenschäden Befasster benötigt. Dargestellt sind die einzelnen Ansprüche, aber auch die Regressansprüche der Sozialversicherungsträger nach §§ 116 ff SGB X sowie Fälle des Haftungsausschlusses gemäß §§ 104 ff SGB VII. Verdienstvoll ist die Bezugnahme auf verjährungsrechtliche und prozessuale Bezüge. Für den praktisch tätigen Anwalt finden sich sowohl für die vorprozessuale Phase als auch die des Prozesses Schriftsatzmuster. Auch auf die Kapitalisierung von Renten sowie die Formulierung von Vergleichen geht *Luckey* ein.

Das Werk zeichnet sich dadurch aus, dass es Bezugspunkte zu vielfältigen angrenzenden Nachbargebieten herstellt. Der Bogen spannt sich u. a. vom Familienrecht über das Anwaltsrecht bis zum Versicherungsrecht. Das Buch ist grafisch anspruchsvoll gestaltet. Das Wichtige in Kürze, Praxistipps und Sonderprobleme sind hervorgehoben. Eine Checkliste am Ende fasst zentrale Punkte nochmals zusammen. Das Buch ist für den Praktiker geschrieben. Die Judikatur ist neben der Fundstelle mit der Geschäftszahl angeführt, sodass ein rasches Aufsuchen im Internet

problemlos möglich ist. Ein angeschlossenes Ebook ermöglicht ein strukturiertes Suchen sowie ein Speichern in einer Merkliste. Aktuelle Literatur ist in hohem Maße eingearbeitet, stellenweise sogar die von Kommentaren, nicht aber von Festschriften.

Das Buch ist deshalb so wertvoll, weil sich der Autor nicht auf die Referierung der Rechtsprechung beschränkt. Namentlich bei tatrichterlichen Entscheidungen nimmt er Wertungen vor. Seine Beispiele – aus der Judikatur – verdeutlichen überaus plastisch die allgemeinen Ausführungen. Der Autor äußert sich dazu, ob bestimmte Begriffe weit oder eng ausgelegt werden. Wo die Ersatzpflichtigen den Anspruchsteller verkürzen, wie etwa bei dem in der Praxis üblichen Abzinsungssatz von 5%, findet er deutliche Worte des Tadels (Rn 1693). Zutreffend ist der Hinweis, dass dem Anspruchsteller zugemutet wird, eine deutlich höhere Rendite zu erwirtschaften als den garantierten Zinssatz von – professionellen – Versicherern bei Anbieten von Alterssicherungsprodukten (Rn 1693).

Die von *Luckey* vertretenen Ansichten sind überzeugend, plausibel begründet und zutreffend. Davon gibt es ganz marginale Ausnahmen: Ob die Verletzung eines im Haushalt der Eltern lebenden, aber schon im Berufsleben stehenden volljährigen Kindes niemals einen Ersatzanspruch für den Haushaltsführungsschaden auslösen kann, beim Kind nicht, weil es im Haushalt der Eltern lebt, und bei den Eltern nicht, weil diesen gegenüber keine Unterhaltspflicht besteht, ist m. E. fraglich. Auch insoweit geht es um die Beeinträchtigung einer wirtschaftlich genutzten Arbeitskraft, jedenfalls (aber nicht nur) der für sich selbst. Dass bei Nichtausreichen der Versicherungssumme bei einem Kfz-Unfall diese generell nach den §§ 107, 109 VVG zu kürzen sei (so Rn 72), ist unzutreffend. Insoweit ist die Sonderregelung für Pflichtversicherungen gemäß § 118 VVG einschlägig, der eine Rangfolge der Anspruchsberechtigten vorsieht.

Dem vorzüglichen Werk ist eine große Verbreitung zu wünschen: Die mit der Schadensregulierung befassten Akteure werden es mit großem Nutzen heranziehen. Die mit der Entscheidung befassten Gerichte, unter Einschluss des BGH, mögen bei einer Entscheidung auch dieses Buch konsultieren und dessen Inhalte beherzigen, um so zu ausgewogenen und sachgerechten Ergebnissen zu gelangen.

Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen